

BGer 4A_549/2025 vom 13. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_549_2025

FR: TF 4A_549/2025 du 13 janvier 2026

IT: TF 4A_549/2025 del 13 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 18. September 2025 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für Fr. 33'000.-- nebst Zins ab. Gegen dieses Urteil erhebt der Beschwerdeführer Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde enthält keinen zulässigen Beschwerdeantrag (Art. 42 Abs. 1 BGG ; BGE 137 II 313 E. 1.3; 134 III 379 E. 1.3). Zudem erfüllt sie die Begründungsanforderungen für eine Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe der Unzulässigkeitsgründe (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.